



Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte St. Nikolaus“
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Gebührenpflicht | § 6 Gebührensatz |
| § 2 Gebührenschuldner | § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung |
| § 3 Gebührentatbestand | § 8 Beitragsentlastung |
| § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr | § 9 Inkrafttreten |
| § 5 Gebührenmaßstab | |

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Das Spielgeld ist in den Benutzungsgebühren enthalten.
- (2) Zusätzlich wird ein Getränkegeld und ein Sonderbeitrag für gesunde Ernährung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Fünften des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünften des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und evtl. 5 zusätzlichen Schließtagen für Fortbildungen im Jahr, bleiben unberücksichtigt.

- (3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden, insbesondere in der Eingewöhnungsphase. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten entscheidet im Einzelfall die Leiterin der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde nach den jeweiligen Kapazitäten.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

- a) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem Alter von 3 Jahren:

| | | | |
|---------------|------------------|------|----------|
| Buchungszeit: | 3 bis 4 Stunden | mtl. | 110,00 € |
| Buchungszeit: | 4 bis 5 Stunden | mtl. | 125,00 € |
| Buchungszeit: | 5 bis 6 Stunden | mtl. | 145,00 € |
| Buchungszeit: | 6 bis 7 Stunden | mtl. | 165,00 € |
| Buchungszeit: | 7 bis 8 Stunden | mtl. | 185,00 € |
| Buchungszeit: | 8 bis 9 Stunden | mtl. | 205,00 € |
| Buchungszeit: | 9 bis 10 Stunden | mtl. | 225,00 € |

- b) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum Alter von 3 Jahren:

| | | | |
|---------------|------------------|------|----------|
| Buchungszeit: | 3 bis 4 Stunden | mtl. | 155,00 € |
| Buchungszeit: | 4 bis 5 Stunden | mtl. | 175,00 € |
| Buchungszeit: | 5 bis 6 Stunden | mtl. | 195,00 € |
| Buchungszeit: | 6 bis 7 Stunden | mtl. | 225,00 € |
| Buchungszeit: | 7 bis 8 Stunden | mtl. | 255,00 € |
| Buchungszeit: | 8 bis 9 Stunden | mtl. | 285,00 € |
| Buchungszeit: | 9 bis 10 Stunden | mtl. | 315,00 € |

- (2) Änderungen von Buchungszeiten können jeweils nur zum 01.09., 01.01. und 01.04. des Kindergartenjahres vorgenommen werden.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind je nach Aufwand für das Mittagessen Gebühren zu entrichten, welche jährlich von der Gemeinde festgesetzt werden.

Das Getränkegeld und der Sonderbeitrag für die gesunde Ernährung sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Beides sind feste Bestandteile des pädagogischen Angebots der Einrichtung und müssen beim Besuch verpflichtend mitgebucht werden.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 10,00 € pro Monat ermäßigt.

§ 8 Beitragsentlastung

- (1) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien geleistete Elternbeitragszuschuss laut Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG, wird bis zum Schuleintritt auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 07.08.2019 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2020

Aiterhofen, 11.08.2020

Gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister